

Prüfungsreglement der Kantonsschule Willisau für das Gymnasium und für die Wirtschaftsmittelschule

Inhalt

1. Grundsätzliches
2. Weisungen für mündliche Bewertungen und Noten
3. Weisungen für Noten für Arbeitsverhalten und Verhalten in der Gemeinschaft
4. Weisungen für die Notenkonferenzen
5. Weisungen für Nachprüfungen

1. Grundsätzliches

Weisungen in der Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung

§16 Klassenkonferenz

1. Die Klassenkonferenz besteht aus allen Fachlehrpersonen einer Klasse.
2. Sie legt die Zeugniseinträge fest und entscheidet über die Promotion der Lernenden.

§30 Festlegung der Noten

1. Die Zeugnisnoten werden von den Fachlehrpersonen gestützt auf **die Lernkontrollen** erteilt.
2. Die Zeugnisnoten an Langzeit- und Kurzzeitgymnasien setzen sich aus der Bewertung von mindestens **zwei schriftlichen oder gleichwertig dokumentierten Arbeiten** je Semester zusammen.

Die Kantonsschule Willisau gestaltet die Notengebung transparent und für alle Schülerinnen und Schüler gleich nach einheitlichen Grundsätzen:

Unterrichtsbezug

- a. Die Lernkontrollen sind **abgestimmt auf den Unterricht** und die entsprechenden Lernziele, die der Klasse bekannt sind.
- b. Die Lernenden erhalten die **Lernkontrollfragen/-aufgaben schriftlich** in der Regel mit Angabe der je möglichen Punktzahl pro Frage/Aufgabe und der Gesamtpunktzahl.
- c. Im Verlauf eines Semesters werden **verschiedene Lernzielstufen** geprüft (z. B. nach Bloom: Kenntnisse, Verständnis, Anwendung, Analyse, Synthese, Beurteilung).

Bewertung und Rückmeldung

- d. Die Benotung der Lernkontrollen orientiert sich nicht an einem Klassendurchschnittsziel, sondern an **der Lernzielerreichung**.
- e. Mangelndes Arbeits- und Sozialverhalten sind nicht über Lernkontrollen zu sanktionieren. Lernkontrollen werden folglich auch nicht als Disziplinierungsmittel eingesetzt.
- f. Jede Lernkontrolle bedarf **einer klärenden und transparenten Rückmeldung**. Ungenügende Arbeiten werden individuell besprochen, damit Lernlücken geschlossen und die Ursachen für die ungenügende Leistung eruiert werden können.

Termine und Anzahl von Prüfungen

- g. Der Vorbereitungsaufwand für eine Lernkontrolle liegt klar über dem durchschnittlichen Aufwand für Hausaufgaben auf eine Lektion oder Doppellektion im entsprechenden Fach. Aufsätze ohne Vorbereitungsaufwand, Referate/Vorträge und unangesagte Tests zu Hausauf-

gaben (inkl. Nachbereitung der letzten Lektion/Doppellektion) sind ausdrücklich von den folgenden Regelungen ausgenommen.

- h. Lernkontrollen werden mindestens eine Woche vor der Durchführung durch die Fachlehrperson angekündigt und mit der Fachabkürzung in die Liste eingetragen. Die Stoffinhalte und die dazu gehörenden Lernziele werden den Lernenden von den Lehrpersonen ebenfalls spätestens eine Woche vor dem Lernkontrollen-Termin bekannt gegeben (mündlich oder schriftlich).
- i. Im Untergymnasium (1. und 2. Klassen) werden pro Woche nicht mehr als 4 und pro Tag höchstens 2 Lernkontrollen eingetragen.
- j. Im Obergymnasium und in den WMS-Klassen werden pro Woche nicht mehr als 5 und pro Tag höchstens 2 Lernkontrollen eingetragen.
- k. Lernkontrollen in Teilklassen sind von dieser Regel ausgenommen.
- l. Im Einverständnis mit der Klasse kann die Maximalzahl der Lernkontrollen überschritten werden.
- m. Die Anzahl der Lernkontrollen pro Semester entspricht in der Regel mindestens der Zahl der Wochenstunden im betreffenden Fach.
- n. In den Fächern mit Unterricht in beiden Semestern müssen 40%-60% der Jahresnote nach dem 1. Semester erarbeitet sein (schriftliche Arbeiten, Vorträge, mündliche Prüfungen usw.)

Bewertung und Gewichtung

- o. Die einzelnen Arbeiten sind mit Zahlen von 1 bis 6 zu bewerten. Eine erweiterte Beurteilung in Worten ist möglich und bei grösseren Arbeiten auch erwünscht.
- p. Die Gewichtung der Noten (Halb-, Einfach-, Doppelzählung) muss den Schülerinnen/Schülern bekannt gegeben werden.
- q. Die Note 1 darf nicht als Strafmassnahme (z. B. für Betrug) gesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, Schülerinnen/Schülern, welche unredlich arbeiten, einen Notenabzug zu machen, der dem Umfang/Inhalt der Unredlichkeit entspricht. Ist die Auswirkung der Unredlichkeit auf die Eigenleistung nicht quantifizierbar, muss die Prüfung wiederholt werden. Ist das Nachholen nicht möglich, hat die Schülerin/der Schüler die Konsequenzen daraus zu tragen, dass ihre/seine Fähigkeiten nicht bewertet werden konnten. In jedem Fall erfolgt die Bestrafung über die in der Verordnung vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen.

2. Weisungen für mündliche Bewertungen und Noten

- a. Die Bewertung mündlicher Leistungen muss über einzeln ausgewiesene Noten erfolgen.
- b. Die Lehrperson informiert die Klassen zu Beginn des Semesters bzw. Schuljahres ausdrücklich über ihre Praxis.
- c. Die Bewertung mündlicher Leistungen muss zwingend auf konkreten Beobachtungen, auf Test- oder Prüfungssituationen basieren: deklarierte mündliche Prüfungen, Präsentation von Aufgaben oder Arbeiten, sofern sie nicht in die Gesamtbeurteilung der Präsentation mit einfließen, Text-Interpretationen, Quellen- oder Material-Auswertungen u. ä. Die Lehrperson gibt den Schülerinnen und Schülern eine Rückmeldung mit der Bewertung der mündlichen Leistung. Die Bewertung kann in Zahlen oder Worten ausgedrückt werden.
- d. Die Schülerinnen und Schüler werden im Rahmen der Zwischennoten-Festlegung über ihre mündliche Zwischennote informiert.
- e. Wenn die mündliche Leistung zum Auf- oder Abrunden verwendet wird, muss sie mit den oben genannten Argumenten bzw. Kriterien begründet werden können.
- f. Schülerinnen und Schüler, die sich kaum oder gar nicht am Unterricht beteiligen, müssen mindestens im Rahmen der Zwischennoten-Festlegung darauf aufmerksam gemacht werden.
- g. Auch zurückhaltende oder passive Schülerinnen und Schüler sollten mit Aufträgen oder Fragen zur mündlichen Mitarbeit angeregt werden. Ihre Beiträge können so bewertet werden. Die Lehrperson gibt eine allfällige Bewertung bekannt und dokumentiert sie.

3. Weisungen für die Noten Arbeitsverhalten und Verhalten in der Gemeinschaft
 - a. Eine Note (II oder III) für Arbeitsverhalten und/oder Verhalten in der Gemeinschaft darf nur gesetzt werden, wenn die Lehrperson die Schülerin/den Schüler rechtzeitig auf das ungenügende Verhalten und die allfälligen Konsequenzen aufmerksam gemacht hat.
 - b. Der Schülerin/dem Schüler wird so die Möglichkeit zur Verbesserung seines Verhaltens geboten.
 - c. Von dieser Regelung ausgenommen sind unentschuldbares und inakzeptables Verhalten, Verstöße gegen die Rechtsnormen und Noten in Verhalten in der Gemeinschaft wegen unentschuldigter Absenzen.
 - d. Unentschuldbares und inakzeptables Verhalten, Verstöße gegen die Rechtsnormen sind umgehend der Klassenlehrperson zu melden, gravierende Fälle auch der Schulleitung.

4. Weisungen für Nachprüfungen
 - a. Die Lernenden haben ein Anrecht auf eine faire, bezüglich Stoff und Lernzielen mit der Klassenarbeit vergleichbare Nachprüfung. Die Lernenden sollen nicht aus Angst vor schwierigen Nachprüfungen krank zu Prüfungen antreten.
 - b. Die Nachprüfung kann aber den besonderen Umständen (z. B: Kenntnis der Prüfungsfragen, längere Vorbereitungszeit) Rechnung tragen.
 - c. Semesterprüfungen dürfen nicht als Nachprüfungen angeordnet werden.
 - d. Die Lehrperson kann den Nachprüfungstermin grundsätzlich frei festlegen, kann von den Lernenden aber auch verlangen, den offiziellen Nachprüfungstermin wahrzunehmen.
 - e. Die Lehrpersonen melden der Klassenlehrperson Lernende, die wiederholt an oder vor Lernkontrollen fehlen oder die Arbeiten nicht fristgerecht erledigen, und besprechen mit ihr geeignete Massnahmen. Auf Wunsch kann auch der zuständige Prorektor beigezogen werden.

5. Weisungen für die Notenkonferenzen
 - a. Vorbereitung der Notenkonferenz gemäss Einladung
 - b. Wenn Lehrpersonen ihre Note vor der Notenkonferenz bekannt geben, dann immer unter dem Vorbehalt des Konferenzbeschlusses.
 - c. Die Lehrpersonen haben ihre ungerundeten Notenschnitte an den Notenkonferenzen verfügbar.
 - d. Stimmberechtigt sind alle Lehrpersonen, die den betreffenden Schülerinnen/Schülern Noten erteilen.
 - e. Noten (II oder III) für *Arbeitsverhalten* und *Verhalten in der Gemeinschaft* werden mit den Leistungsnoten beim Fach eingetragen, auf nachträgliche Anträge an der Notenkonferenz wird in der Regel nicht mehr eingetreten.
 - f. Die Klassenlehrperson kann eine allgemeine Note für *Arbeitsverhalten* und *Verhalten in der Gemeinschaft* beantragen.
 - g. Ablauf der Notenkonferenzen:
 1. Notenkorekturen / -ergänzungen
 2. Leistungen einzelner Schülerinnen/Schüler
 3. Absenzen
 4. *Arbeitsverhalten* und *Verhalten in der Gemeinschaft*
 5. Allgemeines zur Klasse

15. Juni 2010

Schulleitung und Schulleitungsstab